

Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken in Salzburg

- DIE WASSERKRAFTBERATUNG -

Beratungsaktion für Betreiber von Kleinwasserkraftwerken

RICHTLINIE ZUR BERATUNGSAKTION

1. DARSTELLUNG DES PROGRAMMS

Ziel der Beratungsaktion ist es, eine Steigerung der Stromerzeugung von bestehenden Kleinwasserkraftwerken (< 10 MW) durch Modernisierung und Revitalisierung, unter Berücksichtigung der Qualitätszielverordnung und dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (NGP 2009), im Land Salzburg zu erzielen. Die Beratung erfolgt in einem zweistufigen Modell.

2. ART DER FÖRDERUNG

Beratungsförderung

Gegenstand der Förderung ist eine Beratungsaktion für Revitalisierungsmaßnahmen bestehender Kleinwasserkraftwerke mit einer Ausbauleistung von < 10 MW.

Zu den möglichen Revitalisierungsmaßnahmen gehören neben der Modernisierung, Erweiterung und Nachrüstung der bestehenden Anlagenteile (Turbine, Generator, Steuerung, ...) sowie der ökologischen Anpassung der Anlage an den Stand der Technik (z.B. Anpassung der Restwassermenge, Errichtung einer Fischaufstiegshilfe, ...), vor allem eine optimale wasserwirtschaftliche Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers.

Stufe 1 (Grobanalyse)

Bewertung der Bestandsanlage und Beurteilung ob ein Ausbau des Standortes zur Steigerung des Regelarbeitsvermögens bzw. der Ausbauleistung um mindestens 15 % (entsprechend Vorgabe Ökostromgesetz) möglich erscheint. Dies erfolgt über eine Ferndiagnose mit den übermittelten Daten des Antragsformulars und einem Beratungsgespräch, in der Regel an Ort und Stelle. Eine positive Abwicklung der Stufe 1 und der Erhalt eines Beratungsgutscheines sind Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wasserkraftberaters (2. Stufe).

Stufe 2 (Feinanalyse)

In Stufe 2 wird ein Wasserkraftberater, wählbar aus einem von der Abwicklungsstelle erstellten Beraterpool von Experten, ausgewählt und mit einer Vor-Ort-Begutachtung der Wasserkraftanlage beauftragt. Es werden dabei die baulichen Anlagenteile begutachtet sowie die hydrologischen, ökologischen und rechtlichen Verhältnisse der Wasserkraftanlage analysiert. Hauptbestandteil der Beratung ist die Eruiierung der möglichen Steigerungspotentiale der Was-

serkraftanlage. Das Beratungsergebnis wird in einem Endbericht zusammengefasst und dem Förderwerber übermittelt.

Sonderregelung für Pico-Kraftwerke (bis ca. 30kW Engpassleistung)

Nach Antragstellung auf Förderung einer Wasserkraftberatung erfolgt ein Beratungsgespräch und Prüfung der Unterlagen. Danach wird ein Gutschein für eine Komplettberatung durch die Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Salzburg ausgestellt.

3. FÖRDERUNGSWERBER

Alle BetreiberInnen (natürliche oder juristische Personen) von Kleinwasserkraftanlagen (< 10 MW) mit Kraftwerksstandort in Salzburg sind berechtigt, die Beratungsaktion in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen sind, mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich - in öffentlichem Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes - stehende juristische Person oder Beteiligungsgesellschaften.

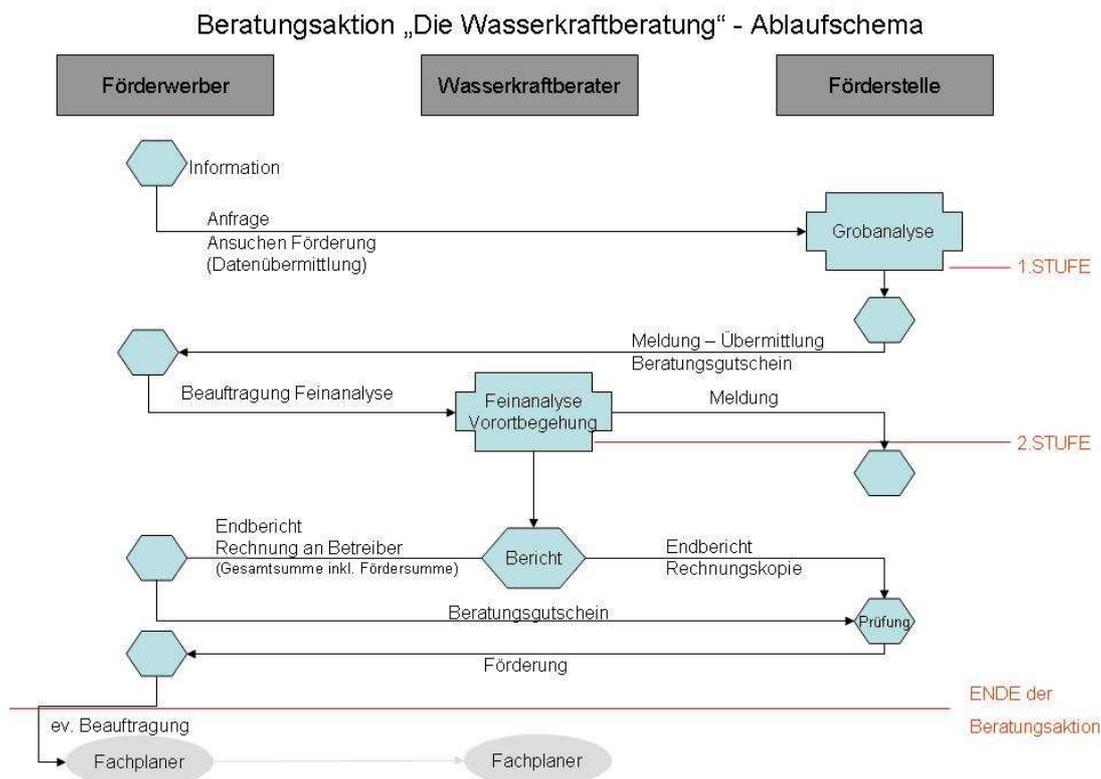
4. ABWICKLUNGSTELLE

Die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms erfolgt durch das **Referat 4/32 - Allgemeine Wasserwirtschaft** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg.

Die Gewährung der Förderung erfolgt auf Grundlage von Förderungsanträgen entsprechend der gegenständlichen Richtlinie.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. FÖRDERABLAUF



6. ANTRAGSTELLUNG – ANTRAGSPRÜFUNG

Förderungsanträge sind vor Beginn der zu fördernden Leistungen mit den geforderten Beilagen bei der Förderungsstelle (Amt der Salzburger Landesregierung, **Referat 4/32 - Allgemeine Wasserwirtschaft**, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg) zu stellen.

Die Anträge sind ausnahmslos unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars einzubringen.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragsstellung einzubringen:

- Vollständig ausgefüllter Förderungsantrag
- Nachweis der persönlichen und anlagenbezogenen Berechtigungen zum Betrieb der Anlage (soweit für den Betrieb erforderlich)
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Firmenbuch

Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Vollständig eingereichte Anträge werden binnen einer Woche durch die Abwicklungsstelle daraufhin geprüft, ob sie allen Formalerfordernissen im Sinne der Richtlinie entsprechen. Die Reihung, der bei der Abwicklungsstelle eingebrachten Förderansuchen, erfolgt entsprechend dem Einlangen der vollständigen Unterlagen. Bei unvollständigen Ansuchen ist die/der FörderwerberIn einzuladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachzureichen.

7. HÖHE UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Stufe 1: **100% Förderhöhe**, keine Kosten für FördernehmerIn;

Stufe 2: **Erhalt eines Gutscheines für eine Wasserkraftberatung**

Bei Einlösung hat die/der FördernehmerIn einen Selbstkostenanteil von max. 500,00 €, jedenfalls jedoch 1/3 der Gesamtsumme, zu tragen.

Pico-Kraftwerke (ca. < 30kW):

Erhalt eines Gutscheines für eine Wasserkraftberatung durch die Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie Salzburg

Bei Einlösung hat die/der FördernehmerIn einen Selbstkostenanteil von max. 200,00 €, jedenfalls jedoch 1/3 der Gesamtsumme, zu tragen.

Pro Kraftwerksanlage bzw. Kraftwerksstandort ist nur eine Beratung möglich.

8. FÖRDERABRECHNUNG

Die Einlösung des Beratungsgutscheins muss der Abwicklungsstelle mitgeteilt werden (Bekanntgabe Wasserkraftberater, Datum der Vor-Ort-Begehung). Nach Beendigung der Beratung und der Übermittlung des Endberichts (Prüfung auf Vollständigkeit durch die Abwicklungsstelle) wird dem Förderwerber eine Rechnung durch den Wasserkraftberater gelegt. Die Förderung wird Ausbezahlt nach Einreichung der bezahlten Rechnung und des durch den Wasserkraftberater unterfertigten Beratungsgutscheins.

9. BERATERPOOL – WASSERKRAFTBERATER

Die Wasserkraftberater im Land Salzburg sind unabhängige Experten (Technisches Büro, Ziviltechniker, fachspezifische Vereine, ...) die aus einem vorgegebenen Beraterpool durch den Anlagenbetreiber gewählt werden können. Dieser Beraterpool wird von der Abwicklungsstelle zusammengestellt. Eine aktuelle Liste kann mittels Direktanfrage bzw. Download eingeholt werden.

ACHTUNG: Nicht aufgelistete Berater sind für die Inanspruchnahme der Förderung der Beratungsaktion nicht zulässig.

10. FÖRDERZEITRAUM

Die Aktion tritt mit 15.03.2012 in Kraft.

11. RAHMENBEDINGUNG

Die/der FörderwerberIn nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche personenbezogenen Daten vom Amt der Salzburger Landesregierung und von dem beauftragten Wasserkraftberater zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organen des Rechnungshofes übermittelt werden können.